

Sitzung vom 23. Juni 1993

**1927. Interpellation (Strafaufschub bei Militärdienstverweigerern)**

Kantonsrat Dr. Lukas Briner, Uster, hat am 17. Mai 1993 folgende Interpellation eingereicht und schriftlich begründet:

1. Hält der Regierungsrat die Nichtvollstreckung rechtskräftiger Urteile wegen Dienstverweigerung für vereinbar mit dem Gebot der Rechtsgleichheit, dem Grundsatz der Bundesstreue und dem Prinzip der Gewaltentrennung?
2. Wie kommt die Justizdirektion dazu, öffentlich zu erklären, Verurteilte erhalten inskünftig ein Wahlrecht zwischen Gefängnisstrafe und Zivildienst, wenn sich das künftige Gesetz noch in Ausarbeitung befindet und die Verfassungsbestimmung dieses Wahlrecht nicht vorsieht?
3. Ist sich die Regierung der Tatsache bewusst, dass laut Erläuterungen des Bundesrates zur Abstimmung vom 17. Mai 1992 über die Zivildienstvorlage der Zivildienst nur als Ausnahme für anerkannte Dienstverweigerer zugelassen und an klar definierte Voraussetzungen gebunden sein wird?
4. Vollzieht die Justizdirektion auch Urteile betreffend solche Dienstverweigerer nicht, die aller Voraussicht nach nicht mit einer Anerkennung werden rechnen können?
5. Wie stellt sich der Regierungsrat die Umwandlung von unbedingten Freiheitsstrafen in Zivildienstleistungen vor, nachdem auch in Zukunft irgendeine militärische oder zivile Instanz über die Anerkennung als Dienstverweigerer wird entscheiden müssen, die vom Strafaufschub Profitierenden aber bereits rechtskräftig verurteilt sind?

Auf Antrag der Direktion der Justiz

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Interpellation Dr. Lukas Briner, Uster, wird wie folgt beantwortet:

Am 17. Mai 1992 wurde Art. 18 der Bundesverfassung revidiert. Die neue Bestimmung sieht vor, dass ein ziviler Ersatzdienst an die Stelle der Militärdienstpflicht treten kann. Da die Voraussetzungen, die in einem zu erarbeitenden Gesetz festgelegt werden müssen, noch nicht bekannt waren, hatte der Regierungsrat es am 28. Oktober 1992 im Rahmen der Beantwortung einer Anfrage abgelehnt, einen generellen Strafaufschub von Urteilen gegen Militärdienstverweigerer vorzusehen (RRB Nr. 3283/1992; KR-Nr. 160/1992).

Diese Sachlage hat sich seither geändert. Am 24. Februar 1993 hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement den Kantonen das Konzept des neuen Zivildienstgesetzes vorgestellt. Das Gesetz soll im kommenden Jahr von den eidgenössischen Räten behandelt werden und 1995 schliesslich in Kraft treten. Dieses Konzept sieht in seinen Übergangsbestimmungen im wesentlichen vor, dass noch nicht oder nur teilweise verbüsste Gefängnisstrafen infolge Militärdienstverweigerung in das neue Recht überführt werden können. Es sieht auch eine Umwandlung von Verhältnissen der Arbeitsleistung in solche des Zivildienstes vor. Beim Bund ist ferner eine Parlamentarische Initiative Carobbio hängig, die einen Strafaufschub für Militärdienstverweigerer anstrebt.

Zahlreiche Kantone verzichten angesichts dieser neuen Regelung und ihres rückwirkenden Charakters auf den (sofortigen) Vollzug der Militärstrafen. Die vorgesehenen Bestimmungen würden ihres Inhalts entleert, wenn auf einem sofortigen Strafvollzug beharrt würde. Beachtet werden die angesprochenen Prinzipien der Bundesstreue, der Gewaltentrennung und der Verhältnismässigkeit dadurch, dass nicht ein Verzicht auf Strafvollzug erfolgt, sondern nur ein einstweiliger Strafaufschub. Voraussetzung dafür ist aber, dass nicht die Verjährung der Militärstrafe ansteht. Steht diese bevor, muss die unbedingt ausgesprochene Freiheitsstrafe auch vollzogen werden. Dieser Grundsatz muss

eingehalten werden. Sollte das definitive Zivildienstgesetz auf sich warten lassen, so werden auch die jetzt aufgeschobenen Strafen vollzogen werden müssen. Dasselbe gilt für den Fall, dass das Zivildienstgesetz vom jetzt vorgestellten Konzept abweichen und keine Rückwirkung mehr vorsehen sollte. Wenn das Gesetz verabschiedet ist und das Referendum dagegen nicht ergriffen wird, kann das weitere Vorgehen festgelegt werden. Sache der Bundesbehörden und der eidgenössischen Räte wird es sein, die notwendigen Ausführungs- und Umwandlungsbestimmungen festzusetzen. Den Kantonen wird es obliegen, den Willen des eidgenössischen Gesetzgebers und der zuständigen Behörden durchzusetzen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz.

Zürich, den 23. Juni 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**